

clarirten Willen der Erb-Herren und Erbzinß-Censuren mit Anschreibung an die Lehn oder heimlichen Willen durch die præscription, Verjährung oder Succession: die *Investitura* oder Einsetzung geschieht wiederum auf zweyerley Art, als insonderheit durch den Lehn-Schein-oder Brieff.

2. *Feud. I. in fin* 2. *Feud. II. pr. § 33. pr.*  
*Schnobel. Disp. feud. 5. th. 2.*

oder insgemein, wann das Grundstücke übergeben wird, welche dann eine solche Handlung ist, da der Erb-Herr seinen Censuren die Sache unter den bedungenen Zinß übergiebet. Die *Investitur* nun geschieht durch die Ubergabe, welche dann entweder *verè* oder *fictè* geschieht: Die erste Gattung ist in Mobilien, wenn die Sache von einer Hand in die andere gegeben wird, in denen Grundstücken aber, wenn derjenige auf das Grundstücke, von welchen er Erbzinß geben soll, geführet wird. *Ficti modi* a) sind 1) wenn der Erbzinß-Herr den Censuren heisset den Besitz einzunehmen, 2) so er ihm weist, daß er ihm den Besitz übergeben wolle, 3) wenn der Censur schon das Grundstücke besizet, welches ihm übergeben werden soll.

*Struv. Synt. Jur. feud. cap 8. aph. II,*

Jedoch muß man mercken, daß dergleichen *modus*

2) *per traditionem.*

a) eingebildete Arten.